

Anlage 4 – Erklärung zur Weitergabe von Leistungen

Erklärung zur Weitergabe von Leistungen nach § 6 SächsVergabeG

- Im Fall der Auftragserteilung werden die angebotenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Unternehmen ausgeführt.

ODER:

- Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer erfolgt grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent des Auftragswertes und nur mit Zustimmung des Auftraggebers. Ein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen und der hierfür vorgesehenen Nachunternehmer ist dem Angebot beigelegt.

Im Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer verpflichten wir uns vertraglich:

1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags vereinbar ist,
2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
3. bei der Weitergabe von Lieferleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

Auflistung der Nachunternehmerleistung (falls eine Weitergabe der Leistung erfolgt):

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistung der Leistungsbeschreibung.

Die Namen der Nachunternehmer sind bereits bei Angebotsabgabe anzugeben.
Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle können Eignungsnachweise der Nachunternehmer beim Bieter angefordert werden.

Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistung	Name des Unternehmens	Nachunternehmer ist auf die Leistung eingerichtet